



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

XXIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW, S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2020 (GV NRW S. 376) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 4 Absatz 9

Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt **2,97 €**.

Artikel 2

Änderung des § 5 Absatz 4

Abs. 4 Ergänzung in 2) b)

cc) um 50 % bei einem Verhältnis von Anlagengröße (m³) zur abflusswirksamen Fläche (m²) größer oder gleich 0,03

Artikel 3

Änderung des § 5 Absatz 5

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d. §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 - **1,64 €**.

Artikel 4

Änderung des § 6 Absatz 2

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Durchleitungsgebühr beträgt **1,36 €** für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.

Artikel 5

Änderung des § 7 Absatz 3

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr im Sinne des Abs. 1 und 2 beträgt für jeden Quadratmeter **1,64 €**.

Artikel 6

Die XXIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 16.12.2020

Frank Stein
Bürgermeister